

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal vom 06.10.1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 9 und 17 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 06.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1. – Änderung der Satzung

Der **§ 12 Absatz 1 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, Seite 602) Geändert am 19.04.2001 (GBGI. I S. 623) findet Anwendung.

### Artikel 2. – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rosenthal, den 07. Dezember 2001

  
Rietscher  
Bürgermeister

